

VERORDNUNG

über Ausnahmen von der Sperrzeit in Gaststätten in der Stadt Zeil a. Main

Die Stadt Zeil a. Main erlässt auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gaststätten-gesetzes vom 20.11.1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2002 (BGBl I S. 3412) in Verbindung mit § 10 und § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststätten-verordnung – GastV) vom 22.07.1986 (GVBl S. 295), geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2003 (GVBl S. 6) folgende Verordnung:

§ 1

Anderweitige Festsetzung der Sperrzeit

Für die Zeit des alljährlich stattfindenden Altstadt-Weinfestes (erstes August-Wochenende) wird für die dort befindlichen Gaststättenbetriebe der Beginn der Sperrzeit einheitlich auf 1.00 Uhr vorverlegt.

Das Festgebiet umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Marktplatz
- Hauptstraße
- Obere Torstraße
- Kaulberg (bis Messerschmidtsgraben)
- Speiersgasse
- Zinkengäßchen
- Obere Heppengasse
- Untere Heppengasse
- Judengasse
- Lange Gasse
- Entenweidgasse
- Greifengäßchen
- Adlergäßchen
- Brauhausgasse
- Stadtmauerweg
- Schulring

§ 2

Ahndung von Zuwiderhandlungen

1. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.
2. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes).

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeil a. Main, 02. Juni 2003

Stadt Zeil a. Main

Winkler

1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde im Zeiler Wochenblatt Nr. 25 vom 19.06.2003 veröffentlicht.